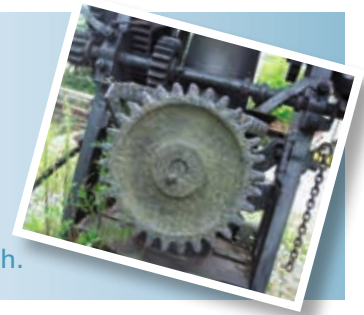


Maschinen – Eigenbau, Umbau, wesentliche Änderung

Impulse und Tipps für sichere Maschinen im betrieblichen Einsatz.
Für Einzelfälle ist immer eine genaue Rechtsbetrachtung erforderlich.



1. Risikobeurteilung und Gefährdungsbeurteilung von Maschinen

Jeder Hersteller einer Maschine muss eine Risikobeurteilung durchführen. Leider hat der spätere Betreiber aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung darauf aber keinen direkten Zugriff. Beim Betrieb der Maschine ergeben sich häufig für die Betreiber dann Schwierigkeiten, eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht zu erstellen.

Der Betreiber (Arbeitgeber) hat gemäß der Betriebssicherheitsverordnung für jede Maschine eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Tipps für den Betreiber

Vereinbaren Sie beim Kauf einer Maschine, dass der Hersteller Ihnen die Risikobeurteilung aushändigt oder zumindest einsehen lässt.

Vereinbaren Sie bei sehr komplexen Maschinenanlagen, die am Betriebsort aufgebaut werden, mit dem Hersteller einen Probetrieb der Anlage. In diesem Fall wird der Hersteller zum „Betreiber für den Probetrieb“ und muss die Arbeitsschutzverpflichtungen für den Probetrieb erfüllen. Bei Übernahme der Anlage durch den späteren Betreiber sollte vereinbart werden, dass die erstellten Unterlagen an den Betreiber weitergereicht werden.

2. Gesamtheit von Maschinen – Verkettung von Anlagenkomponenten

Gemäß der Maschinenverordnung ist eine „Maschine“ auch eine Gesamtheit von Maschinen oder von unvollständigen Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren.

Die derartige Konstellation ergibt eine „neue“ Maschine im Sinne der Maschinerrichtlinie. Hier ist die Einhaltung der formellen und materiellen Anforderungen der Maschinerrichtlinie nötig. Eine neue Maschine ist gemäß dem Interpretationspapier „Gesamtheit von Maschinen“ dann gegeben, wenn ein produktionstechnischer und sicherheitstechnischer Zusammenhang gegeben ist.

Tipps für den Hersteller

Das CE-Kennzeichen für die gesamte Anlage ist nach erfolgreichem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens an geeigneter Stelle anzubringen, z. B. am „Herz“ der Anlage, dem Schaltschrank.

3. Wesentliche Veränderung von Maschinen

Eine wesentliche Veränderung löst ein neues Konformitätsbewertungsverfahren nach der Maschinenrichtlinie aus. Die vorliegende Maschine wird zu einer „neuen“ Maschine!
Eine wesentliche Änderung liegt bei einer neuen Gefährdung oder einer Steigerung eines bereits vorhandenen Risikos vor, das nicht mit bereits vorhandenen oder mit einfachen, trennenden Schutzeinrichtungen beseitigt werden kann.

Anmerkung: Auch wenn es sich nicht um eine wesentliche Änderung handelt, so müssen stets mindestens die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt sein.

4. Hersteller bei der Errichtung komplexen Anlagen

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Bestimmungen der Maschinenrichtlinie liegt in erster Linie beim Hersteller. Bei komplexen Anlagen stellt sich häufig die Frage, wer der Hersteller der Anlage im Sinne der Maschinenrichtlinie ist.

Hersteller kann demnach je nach Einzelfall sein

- wer seinen Namen oder Marke an der Anlage anbringt,
- wer die einzelnen Komponenten auswählt und zu einer Maschine zusammenfügt oder wesentlich verändert bzw. diese Tätigkeiten verantwortlich veranlasst,
- wer die Anlage verantwortlich erstmalig in den europäischen Wirtschaftsraum einführt oder in den Betrieb nimmt.

Aus dem letzten Punkt der obigen Auflistung geht hervor, dass auch der Betreiber in die Herstellerverantwortung gerät, wenn kein anderweitiger Hersteller festgestellt werden kann.

Tipps für den Betreiber

Klären Sie die Frage nach dem verantwortlichen Hersteller bereits im Vorfeld des Projektes. Erfahrungsgemäß ist es sehr schwer im Nachhinein die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Als Hersteller der komplexen Anlage eignet sich meist derjenige, der die funktionstechnische und sicherheitstechnische Verknüpfung vornimmt.

5. Selbst hergestellte Maschinen für den Eigengebrauch

Eine speziell hergestellte Maschine für den Eigengebrauch fällt ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Damit sind sämtliche formelle und technische Anforderungen der Maschinenrichtlinie einzuhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Eigenbau ganz oder teilweise aus Gebrauchsmaschinen besteht.

6. Import von gebrauchten Maschinen

Gebrauchte Maschinen fallen unter den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes, wenn sie erstmals auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden. Damit sind sämtliche formelle und technische Anforderungen der Maschinenrichtlinie einzuhalten.

Ausnahme: Wird eine gebrauchte Maschine als defekt, reparaturbedürftig oder als Antiquität auf dem Markt erstmals bereitgestellt, so unterliegt diese Maschine nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und damit auch nicht der Maschinenrichtlinie. Auf diesen Umstand muss der Käufer hingewiesen werden.

Vorsicht: Sollen diese Maschinen wiederum von Beschäftigten verwendet werden greifen die Schutzbestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung.

7. Betrachtung von Altmaschinen

Maschinen, die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, müssen die Rechtsvorschriften des Zeitpunktes des erstmaligen Bereitstellens erfüllen. Über dies hinaus müssen die Maschinen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung „sicher“ sein. Die entsprechenden Vorschriften sind in Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung niedergelegt. Zentrales Element zur Feststellung der Gefährdungen, deren Bewertung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung. Einen „Bestandsschutz“ kennt die Betriebssicherheitsverordnung nicht. Dies kommt auch mit der darin enthaltenen Forderung zur regelmäßigen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des Standes der Technik normativ zum Ausdruck.

Nachfolgende Checkliste soll zur Umsetzung der wichtigsten Schutzbestimmungen eine Hilfestellung bieten:

Beispiel einer EG-Konformitätserklärung für Maschinen

(Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II Teil 1 Abschnitt A)

.....
Hersteller Bevollmächtigter *(Angabe nur, wenn zutreffend)*

.....
Adresse Adresse

erklärt hiermit, dass *(Maschinenbeschreibung)*

- konform ist mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG
- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien:

(Angabe nur, wenn zutreffend)

.....
Ferner erklären wir, dass folgende harmonisierte Normen (oder Teile) zur Anwendung gelangten: *(Angabe nur, wenn zutreffend, Nennung der Fundstellen)*

Des Weiteren erklären wir, dass folgende nationale oder internationale technische Normen (oder Teile) und Spezifikationen zur Anwendung gelangten:

(Angabe nur, wenn zutreffend, Nennung der Fundstellen)

EG-Baumusterprüfverfahren durch die benannte Stelle *(Name und Anschrift)*

Kennnummer: Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung:
..... *(Angabe nur, wenn zutreffend)*

Umfassendes Qualitätssicherungssystem genehmigt durch die benannte Stelle
..... *(Name und Anschrift)*

Kennnummer: *(Angabe nur, wenn zutreffend)*

Berechtigt zur Zusammenstellung der relevanten technischen Unterlagen ist:

(Name und Adresse, Sitz muss in der EU liegen)

.....
Ort Datum Unterschrift

.....
Name und Funktion des Zeichnungsberechtigten

(Es ist zu beachten, dass diese Erklärung in derselben Sprache wie die Originalbetriebsanleitung abzufassen ist, und zwar maschinenschriftlich oder handschriftlich in Großbuchstaben. Ihr muss überdies eine Übersetzung in einer der Sprachen des Verwendungslandes beigefügt sein. Für diese Übersetzung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung.)

Beispiel einer Einbauerklärung für unvollständige Maschinen

(Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II Teil 1 Abschnitt B)

.....
Hersteller Bevollmächtigter (Angabe nur, wenn zutreffend)

.....
Adresse Adresse

erklärt hiermit, dass (Beschreibung der unvollständigen Maschine: Bezeichnung, Funktion, Typ, Seriennummer, Handelsbezeichnung etc.)

- konform ist mit den folgenden zur Anwendung kommenden den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG
- konform ist mit den einschlägigen Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien: (Angabe nur, wenn zutreffend)

Wir verpflichten uns, auf begründetes Verlangen die erstellten speziellen technischen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/42/EG

elektronisch per Post der zuständigen Behörde zu übermitteln.

HINWEIS:

Die unvollständige Maschine darf erst dann in den Betrieb genommen werden, wenn ggf. festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

Berechtigt zur Zusammenstellung der relevanten technischen Unterlagen ist:

(Name und Adresse, Sitz muss in der EU liegen)

.....
Ort Datum Unterschrift

.....
Name und Funktion des Zeichnungsberechtigten

(Es ist zu beachten, dass diese Erklärung in derselben Sprache wie die Originalbetriebsanleitung abzufassen ist, und zwar maschinenschriftlich oder handschriftlich in Großbuchstaben. Ihr muss überdies eine Übersetzung in einer der Sprachen des Verwendungslandes beigefügt sein. Für diese Übersetzung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung.)

8. Übersicht über Anforderungen an Maschinen, unvollständige Maschinen und Sicherheitsbauteile, die in Deutschland bereitgestellt werden

Nachfolgende Anforderung gilt für:	Maschine	Unvollständige Maschine	Sicherheitsbauteil
Risikobeurteilung durchgeführt	x	x	x
CE-Zeichen angebracht	x		x
Konformitätserklärung beigefügt	x		x
Einbauerklärung beigefügt		x	
Montageanleitung beigefügt		x	
Hinweis auf Inbetriebnahmeverbot		x	
Betriebsanleitung in deutscher Sprache	x		x

Info-Box

- „Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie“ abrufbar im Internet unter www.baua.de
- „Blue Guide“ im Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff „**Blue Guide**“
- Maschinen Bau, Beschaffung und Bereitstellung T 008-0 der Berufsgenossenschaft RCI im Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff „**T 008-0**“
- Checkliste für den Eigenbau von Maschinen T 008-0 der Berufsgenossenschaft RCI im Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff „**T 008-0**“
- Interpretationspapier „Gesamtheit von Maschinen“ abrufbar im Internet unter www.baua.de
- Interpretationspapier „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ abrufbar im Internet unter www.baua.de

Ihre Ansprechpartner in Bayern

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130
80797 München
Telefon: 089 2176-1
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Telefon: 0871 808-01
E-Mail: gaa@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz

Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941 5680-0
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931 380-00
E-Mail: gaa@reg-ufr.bayern.de
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 928-0
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34–36
96450 Coburg
Telefon: 09561 7419-0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
Telefon: 0821 327-01
E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Bayern.
Die Zukunft.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Internet: www.stmuv.bayern.de, E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de, in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben; Fotos/Abb.: Altes Zahnrad von MarcoBockelmann (Own work) [CC BY-SA 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>)], über Wikimedia Commons
Stand: Juli 2015 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT
Telefon: 089 122220
E-Mail: direkt@bayern.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.